



Rat der
Europäischen Union

108337/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/06/16

Brüssel, den 17. Juni 2016
(OR. en)

10417/16

SOC 418
GENDER 29
ANTIDISCRIM 41
FREMP 119

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9948/16 SOC 393 GENDER 26 ANTIDISCRIM 39 FREMP 107
Betr.:	Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI - Schlussfolgerungen des Rates (16. Juni 2016)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel "Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI", die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3474. Tagung vom 16. Juni 2016 angenommen hat.

**Reaktion auf die
Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI¹
- Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Die Achtung der Menschenrechte gehört zu den grundlegenden Werten der Union, die im Vertrag über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
2. Es ist wichtig, dass sowohl gemeinsame Werte wie die Achtung der Menschenrechte als auch ein gemeinsames Verständnis dafür, dass die Menschenrechte universellen Charakter haben und für alle Menschen gelten, gefördert werden.
3. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen, und dass sie bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung, zu bekämpfen²; ferner wird der Rat durch den Vertrag befugt, Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus diesen Gründen zu bekämpfen.³
4. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf vorangehende Arbeiten und politische Verpflichtungen, die das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und andere relevante Beteiligte eingegangen sind, sowie unter anderem auch auf die in Anlage I aufgeführten Dokumente.
5. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt innerhalb seines Anwendungsbereichs ausdrücklich jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung.
6. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung ist nach dem Unionsrecht auch im Beschäftigungsbereich verboten —

¹ Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle.

² Artikel 8 und Artikel 10 AEUV.

³ Artikel 19 AEUV.

7. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, die Kohärenz zwischen ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI und den Leitlinien des Rates für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der EU zu gewährleisten;
8. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, die Maßnahmen, die in ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI beschrieben werden, unter umfassender Wahrung der nationalen Identität und der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Familienrechts zu fördern, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Hochrangigen Gruppe "Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt" regelmäßig über die Fortschritte zu informieren und bei der Durchführung der Grundrechteprüfung in Bezug auf sämtliche Vorschläge für politische Maßnahmen auf die Wahrnehmung der Grundrechte durch LGBTI zu achten;
9. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, bis Ende 2016 und danach jährlich über die Fortschritte hinsichtlich ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI zu berichten;
10. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, ihr Engagement auf dem Gebiet der Erfassung vergleichender Daten zur Diskriminierung von LGBTI in der EU, auf dem Gebiet der gezielten Sensibilisierungsmaßnahmen in Schlüsselbereichen wie Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Sport sowie auf dem Gebiet der Kenntnisse der Rechte und der Bekämpfung der Dunkelziffer von Fällen der Diskriminierung zu verstärken. Die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung von LGBTI fügen sich in den weiteren Zusammenhang der Gleichbehandlung ein;
11. FORDERT DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE AUF, die Situation von LGBTI durch Erstellung von qualitativ hochwertigen Statistiken auf der Grundlage der zuverlässigsten Methoden eingehender zu untersuchen;

12. HEBT HERVOR, dass die Kommission bei ihrem Eintreten für die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI weiterhin mit den Mitgliedstaaten sowie mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und anderen relevanten EU-Agenturen, der Zivilgesellschaft und im Rahmen der ihr durch die Verträge verliehenen Befugnisse mit den relevanten internationalen Organisationen, darunter Europarat, OECD und VN, zusammenarbeiten sollte;
13. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, sowohl die Maßnahmen institutioneller Mechanismen, einschließlich nationaler Gleichstellungsstellen, die entscheidende Instrumente zur Nichtdiskriminierung von LGBTI darstellen, als auch die Maßnahmen des Europäischen Netzwerks nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) zu verstärken und weiterhin zu unterstützen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

14. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission hinsichtlich der Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI in Erwägung zu ziehen und dabei die **Hochrangige Gruppe "Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt"** umfassend heranzuziehen, um einschlägige Themen zu erörtern und zu prüfen, wie Fortschritte schneller erzielt werden können, wobei die Zuständigkeiten, die nationale Identität und die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt werden; und
15. Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität zu bekämpfen.

Referenzdokumente**1) Europäisches Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013-2014) (2014/2254(INI))

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (2013/2183(INI))

2) Rat

Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) (Dok. 11153/13)

3) Kommission

Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI
http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/lgbti_actionlist_en.pdf

4) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale in der Europäischen Union –vergleichende rechtliche Analyse – Aktualisierung 2015

<http://fra.europa.eu/en/publication/2015/lgbti-comparative-legal-update-2015>

Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, 2014

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-eu-lgbt-survey-main-results_tk3113640enc_1.pdf